

Rechtssache T-93/01

A. Seisenbacher GmbH

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Schiedsklausel — Vertrag über Renovierungsarbeiten am Gebäude der
Kommission in Kiew (Ukraine) — Nachträge — Vertragsparteien“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Juni 2003 II-2119

Leitsätze des Urteils

*Verfahren — Anrufung des Gerichts aufgrund einer Schiedsklausel — Verurteilung der
Kommission zur Zahlung eines Teils des aus einem Werkvertrag geschuldeten Restbetrags
zuzüglich Verzugszinsen
(Artikel 238 EG)*

II - 2117

Ist die Kommission zur Zahlung von Verzugszinsen auf einen Betrag verurteilt worden, den sie aus einem Vertrag schuldet, für den aufgrund einer Schiedsklausel das Gericht zuständig ist, so kann der anzuwendende Zinssatz, soweit die Zinsen für einen vor dem 1. Januar 1999 liegenden Zeitraum zu zahlen sind, auf 8 % jährlich festgesetzt werden und ab dem 1. Januar 1999 auf der Grundlage des von der Eu-

ropäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzt, während der verschiedenen Abschnitte des betreffenden Zeitraums anwendbaren Zinssatzes zuzüglich 2 Prozentpunkte berechnet werden.

(vgl. Randnrn. 77-78, Tenor 2)